

Ausfüllhinweise zum Formular L 54 (Antrag auf einen Freibetragsbescheid)

- 1 Alleinverdiener*in** ist,
- wer für ein oder mehrere Kind/er für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen hat und
 - wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt. Die*Der (Ehe-)Partner*in muss grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig sein und die (Ehe-)Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben und
 - wer eine*n Ehepartner*in, eingetragene*n Partner*in oder Lebensgefährten*in hat, deren*dessen Einkünfte den Betrag von 7.284 Euro nicht überschreiten. Dieser Wert gilt für das Kalenderjahr 2025 und wird jährlich valorisiert.
- 2** Bitte für jedes Kind, für das eine außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt im Freibetragsbescheid berücksichtigt werden soll, eine eigene Beilage L 54k ausfüllen.
- 3** Geben Sie hier bitte neben Zahlungen für **freiwillige Weiterversicherungen** bzw. **Nachkauf von Versicherungszeiten** auch **Renten** bzw. **dauernde Lasten** an, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen und die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Achtung: Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können nicht abgesetzt werden. Haben Sie Versicherungszeiten nachgekauft, ist der in diesem Jahr maßgebliche Betrag (bei einer Zehnjahresverteilung ist nur ein Zehntel) zu erfassen.
- 4** Führen Sie hier bitte nur jene **Werbungskosten** an, die nicht automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt werden. Für bestimmte Berufsgruppen gibt es einen Pauschbetrag für Werbungskosten. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich entweder aus dem Jahreslohnzettel des abgelaufenen Kalenderjahres (Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210, abzüglich der steuerfreien Bezüge sowie abzüglich der in den Bruttobezügen enthaltenen steuerpflichtigen sonstigen Bezüge gemäß § 67 EStG 1988, die mit festen Steuersätzen zu versteuern sind) oder aus einem monatlichen Gehaltsabschnitt des laufenden Jahres (ohne steuerfreie bzw. sonstige Bezüge). Kostenersätze der*des Arbeitgebers*in sind abzuziehen. Zur Geltendmachung des Pauschbetrages ist eine Bestätigung der*des Arbeitgebers*in vorzulegen. Aus der Bestätigung muss folgendes hervorgehen:
- ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe),
 - der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird,
 - der voraussichtliche Zeitraum der Tätigkeit,
 - bei Fernseherschaffenden die Anzahl der Auftritte,
 - Kostenersätze
- 5 Aufwendungen für Katastrophenschäden** sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn sie zwangsläufig anfallen. Dazu zählen Aufwendungen für Aufräumarbeiten (auch für Zweitwohnsitz) sowie Aufwendungen für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen (nicht für Zweitwohnsitz). Maßgeblich ist nicht der eingetretene Schaden sondern die im Jahr der Antragstellung bezahlten Aufwendungen. Steuerfreie Ersätze (zB Leistungen aus dem Katastrophenfonds, Leistungen des Arbeitgebers, Versicherungsleistungen, Spenden) kürzen die abzugsfähigen Aufwendungen. Weitere Informationen zur Absetzbarkeit von Katastrophenschäden finden Sie auf bmf.gv.at.
- 6** Ein **Pauschbetrag** steht erst ab einer 25%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu. Den Freibetrag für Ihre*n **körperbehinderte*n (Ehe-)Partner*in** können Sie nur dann beantragen, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht oder Ihr*e Ehepartner*in oder eingetragene*r Partner*in nicht mehr als 7.284 Euro Einkünfte erzielt. Dieser Wert gilt für das Kalenderjahr 2025 und wird jährlich valorisiert.
- 7** Bei Bezug einer **pflegebedingten Geldleistung** (Pflege- oder Blindenzulage, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht grundsätzlich **kein** Pauschbetrag wegen Behinderung zu. Wird Pflegegeld nur für einen Teil des Kalenderjahres (nicht ganzjährig von Jänner bis Dezember) bezogen, steht der Freibetrag in dem Kalenderjahr, in dem erstmals Pflegegeld bezogen wird, in voller Höhe zu. Im (in den) darauffolgenden Kalenderjahr(en), in dem (denen) Pflegegeld bezogen wird, steht der Freibetrag nicht zu. Sollte der Pflegegeldbezug in der Folge wegfallen, steht der Freibetrag gemäß § 35 Abs. 3 EStG 1988 erst wieder für jenes Kalenderjahr zu, in dem ganzjährig kein Pflegegeld bezogen wird. Die Pauschbeträge für Diätverpflegung, Kfz-Kosten und nachgewiesene Taxikosten, die nicht regelmäßigen Ausgaben für Hilfsmittel sowie Kosten der Heilbehandlung können jedoch unabhängig vom Bezug einer pflegebedingten Geldleistung geltend gemacht werden. Die tatsächlichen Kosten aus der Behinderung können insoweit geltend gemacht werden, als sie die pflegebedingte Geldleistung übersteigen.
- 8** Die Pauschbeträge für **Krankendiätverpflegung** betragen für
- | | |
|--|---------|
| - Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids | 70 Euro |
| - Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheiten | 51 Euro |
| - Magenkrankheit oder eine andere innere Krankheit | 42 Euro |
- Diese sind im Zusammenhang mit dem Antrag auf einen Freibetragsbescheid nur dann geltend zu machen, wenn eine entsprechende Einstufung durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorliegt, mindestens eine 25-prozentige Behinderung vorliegt und der Anteil der Behinderung wegen des die Diät erfordernden Leidens mindestens 20% beträgt.
- 9** Als pauschaler Freibetrag für das eigene Kraftfahrzeug wegen Behinderung steht Ihnen ein monatlicher Pauschbetrag von 190 Euro zu. Das Vorliegen einer Körperbehinderung ist durch
- einen Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960,
 - einen („alten“) Bescheid über die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952,
 - eine vor dem 1. Jänner 2005 erfolgte Feststellung im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 BBG oder
 - die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass (§ 42 Abs. 1 BBG)
- nachzuweisen.
- Liegt eine Zulassungsbesitzgemeinschaft (= Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf mehrere Personen) vor, gilt die widerlegbare Vermutung, dass die laut Zulassungsdatenbank (= Zulassungsevidenz bzw. automatisiert übermittelte Daten nach § 47 Abs. 1a KFG 1967) zustellbevollmächtigte Person der Besitzgemeinschaft (vgl. § 41a Abs. 5 KFG 1967) Eigentümer des Kraftfahrzeuges ist.
- 10** Hier können Sie **nachgewiesene Taxikosten** bis zu einem monatlichen Betrag von 153 Euro geltend machen.